

Erlass der Hundesteuer nach Hundeführerschein verlängern

Erlass der Hundesteuer nach Hundeführerschein verlängern
Antrag Nr. 20-26 / A 06034 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 04.11.2025, eingegangen am 04.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19698

Beschluss des Finanzausschusses vom 28.04.2026 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag aus dem Stadtrat, die Hundsteuerbefreiung für das Ablegen eines Hundeführerscheins zu verlängern
Inhalt	Städtevergleich Hundsteuerbefreiung für einen Hundeführerschein sowie rechtliche und praktische Bewertung einer Verlängerung
Gesamtkosten / Gesamterlöse	(-/-)
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	Die Befreiungsdauer bei der Hundesteuer für Hunde, die einen Hundeführerschein abgelegt haben, bleibt unverändert.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Hundesteuer, Hundeführerschein
Ortsangabe	(-/-)

Erlass der Hundesteuer nach Hundeführerschein verlängern

Erlass der Hundesteuer nach Hundeführerschein verlängern
Antrag Nr. 20-26 / A 06034 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 04.11.2025, eingegangen am 04.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19698

1 Anlage

Beschluss des Finanzausschusses vom 28.04.2026 (VB)
Öffentliche Sitzung

Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München

Zum Stand 31.12.2025 sind in München 42.929 Hundehalter*innen mit 46.018 Hunden bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Hundesteuer beträgt in München pro Hund jährlich 100 Euro. Kampfhunde werden mit 800 Euro im Jahr besteuert. Im Jahr 2025 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundesteuer auf rund 4,4 Mio. Euro. Die Einnahmen aus der Hundesteuer dienen, wie andere Gemeindesteuern auch, der Finanzierung von Dienstleistungen und Investitionen der Landeshauptstadt, die allen Bürger*innen zugutekommen.

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München vom 3. September 2021 ermöglicht eine Steuerbefreiung für 1 Jahr, wenn freiwillig eine Hundeführerscheinprüfung abgelegt wurde (§9 Hundesteuersatzung).

1.2 Antrag der Stadtratsfraktion ÖDP/München-Liste

Die Stadtratsfraktion ÖDP/München-Liste stellte am 04.11.2025 einen Antrag, der darauf abzielt durch eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten bei der Hundesteuer den Anreiz für das Ablegen eines Hundeführerscheins zu erhöhen.

Hierbei wird vorgeschlagen, die bisher bestehende Steuerbefreiung in zeitlicher Hinsicht bis zur Amortisierung der Kosten des Hundeführerscheins auszuweiten.

2. Ausweitung der Hundesteuerbefreiung für das Ablegen eines Hundeführerscheins

2.1 Städtevergleich

Der Sinn einer steuerlichen Förderung des Hundeführerscheins ist abhängig von den sicherheitsrechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Hundehaltung vorherrschen. Sicherheitsrecht fällt in die Gesetzgebungskompetenz der jeweiligen Bundesländer. Hier

herrschen in Bezug auf die Hundehaltung teilweise sehr heterogene Rahmenbedingungen. So verlangt z.B. Niedersachsen einen Hundeführerschein bei erstmaligem Halten eines Hundes, in Hamburg wird man nach Ablegen einer Gehorsamsprüfung von der generellen Anleinplicht in der Stadt befreit, und einige Bundesländer machen die Hundeführerscheinplicht von der Rasse des Hundes abhängig. Daher ist ein Vergleich nur bayernweit möglich und es werden die bayerischen Städte mit über 100.000 Einwohnern sowie die Kreisstädte der an München bzw. den Landkreis München angrenzenden Landkreise zur Darstellung herangezogen.

Nachfolgende Tabelle stellt auf Grundlage des Beschlusses zur Evaluierung der Hundesteuerbefreiungen aus dem Jahr 2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09882) vergleichend den heutigen Ist-Stand dar.

Bayerische Großstädte über 100.000 Einwohner

Stadt	Steuerbefreiung 2017	Steuerbefreiung 2026
Augsburg	Nein	Nein
Erlangen	Nein	Nein
Fürth	Nein	Nein
Ingolstadt	Nein	1 Jahr / 65,- Euro
Nürnberg	50 € Ermäßigung einmalig	50 € Ermäßigung einmalig
Regensburg	Nein	Nein
Würzburg	Nein	Nein
München	100 € Ermäßigung einmalig	100€ Ermäßigung einmalig

An München bzw. Landkreis München angrenzende Kreisstädte

Stadt/Gemeinde	Steuerbefreiung 2017	Steuerbefreiung 2026
Bad Tölz	Nein	1 Jahr / 60,- Euro
Dachau	2 Jahre	2 Jahre / 120 Euro ges.
Ebersberg	Nein	Nein
Erding	Nein	3 Jahre / 180,- Euro ges.
Freising	Nein	Nein
Fürstenfeldbruck	1 Jahr sowie dauerhafte Ermäßigung um 6 Euro	1 Jahr sowie dauerhafte Ermäßigung um 6 Euro
Rosenheim	Nein	Nein
Sarnberg	1 Jahr Ermäßigung um 50 %	Nein

2.2 Rechtliche Beurteilung einer Ausweitung der Hundesteuerbefreiung

Die Erhebung der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) erfolgt im eigenen Wirkungskreis und als Satzungsgeberin verfügt die Landeshauptstadt München über einen entsprechend weiten Gestaltungsspielraum. Dieser findet seine Grenzen durch höherrangiges Recht wie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder bei der Verfolgung von Lenkungs Zwecken mit einer Steuer – was eine solche Steuerbefreiung wäre – durch andere zu berücksichtigende sachliche Gesichtspunkte. Hier ist eine Abwägung vorzunehmen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Je offensiver der Lenkungszweck verfolgt wird, desto höher sind die Anforderungen an die Maßnahmen.

Die Stadtkämmerei betrachtet eine Befreiung in Höhe der Hundeführerscheinkosten von der Hundesteuer kritisch und geht davon aus, dass dies den oben beschriebenen Rahmen überschreiten wird.

Insbesondere der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist nicht gewahrt. Steuergegenstand ist das Halten eines Hundes. Bei der beantragten kompletten Übernahme der Kosten des Hundeführerscheins, würde in Einzelfällen die Hundehaltung sehr weitreichend, ggf. sogar komplett steuerbefreit, wenn besonders hochpreisige Kurse gewählt werden. Steuerpflichtige könnten durch die Auswahl des Kurses die Höhe der Steuerbefreiung bestimmen. Für eine solche Regelung müssten gewichtige Gründe vorliegen, um die Ungleichheit der Besteuerung gegenüber den nichtsteuerbefreiten Hundehalter*innen bzw. Hundehalter*innen, die günstigere Kursangebote auswählen, zu rechtfertigen. Solche Gründe sieht die Stadtkämmerei nicht.

Weiterhin wäre eine Regelung, die die Höhe der Befreiung am tatsächlichen Aufwand festmacht, verwaltungs- und EDV-technisch komplex abzubilden.

Eine vollständige Kostenübernahme sollte nach Ansicht der Stadtkämmerei nicht im Rahmen einer Steuerbefreiung geregelt werden, sondern im Rahmen einer Zuschussregelung bei der Fachdienststelle, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen gewünscht wird.

Auch eine Verlängerung des Befreiungszeitraums ist aus Sicht der Stadtkämmerei nicht zielführend.

Im Rahmen der Evaluation der Hundesteuerbefreiungen für den Hundeführerschein im Jahr 2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09882) zeichnete sich am Ende des Betrachtungszeitraums ein Trend von ca. 30-60 Steuerbefreiungen jährlich ab. In den Jahren 2024 und 2025 wurden 43 bzw. 52 Befreiungen bewilligt. Bei einem erheblichen Teil der Anträge handelt es sich um Begleithundeprüfungen, die in Hundesportvereinen abgelegt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Anzahl der abgelegten Hundeführerscheine durch eine maßvolle Erhöhung einer Hundesteuerbefreiung des Hundeführerscheins wesentlich steigt. Vielmehr deutet die geringe Anzahl an Anträgen eher darauf hin, dass es sich in vielen Fällen um „Mitnahmeeffekte“ handelt, weil die Prüfung beispielsweise Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen darstellt. Bei der verbliebenen Zahl an Befreiungen, bei denen in regulären Hundeschulen der Hundeführerschein abgelegt wurde, kann aufgrund der niedrigen, im unteren zweistelligen Bereich liegenden Zahl seitens der Stadtkämmerei nicht festgestellt werden, ob diese Hundehaltenden in der Steuerbefreiung einen Anreiz gesehen haben. Es kann jedoch auch hier davon ausgegangen werden, dass ein gewisser Anteil der Befreiten den Hundeführerschein im Rahmen eines Besuchs in der Hundeschule ohnehin abgelegt hätten.

Im gegebenen Spannungsfeld zwischen einem Anreiz für unentschlossene Hundehalter*innen, einen Hundeführerschein abzulegen und sog. „Mitnahmeeffekte“ von Hundehalter*innen, die ohnehin entsprechende Kurse bzw. Prüfungen ablegen würden, sieht die Stadtkämmerei die bisherige Befreiung von einem Jahr als noch vertretbareren Kompromiss, der auch dem Gedanken der Steuergerechtigkeit ausreichend Rechnung trägt. Die Stadtkämmerei schlägt daher eine Beibehaltung der bisherigen Befreiungsdauer vor.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Gemäß des Leitfadens zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutzrelevant eingestuft.

4. Behandlung eines Stadtratsantrages

Erlass der Hundesteuer nach Hundeführerschein verlängern Antrag Nr. 20-26 / A 06034 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 04.11.2025, eingegangen am 04.11.2025

Mit dem Antrag (Anlage 1) verfolgt die Stadtratsfraktion ÖDP/München-Liste das Ziel, das die Münchner Hundesteuersatzung (§ 9) dahingehend geändert wird, dass die Hundesteuerbefreiung nach erfolgreicher Ablegung des Hundeführerscheins oder anderer Prüfungen in Hundeschulen zukünftig nicht nur für das Kalenderjahr nach der Prüfung, sondern bis zur vollständigen Amortisierung der durch die Teilnahme an Kursen und Prüfungen entstandenen Kosten (d.h. in der Regel 2-3 Jahre) gewährt wird.

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Aufwandssteuern den Sachverhalt geprüft und schlägt vor bei der derzeitigen Regelung zu bleiben.

Diese Entscheidung wird dem Stadtrat nun mit dieser Beschlussfassung vorgelegt.

Dem Stadtratsantrag wird entsprochen:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin der SKA 4, Frau Sonja Haider, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

I. Antrag des Referenten

1. Die Befreiungsdauer bei der Hundesteuer für Hunde, die einen Hundeführerschein abgelegt haben, bleibt unverändert.
2. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 06034 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 04.11.2025, eingegangen am 04.11.2025 die Ausweitung der Hundesteuerbefreiung betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

II. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey
Stadtkämmerer

III. Abdruck von I. mit II.
über D-II/V-Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei SKA 4.23
z. K.